

RS Vwgh 1995/11/23 95/06/0131

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.11.1995

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;

B-VG Art119a Abs5;

VwGG §34 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z1;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Rechtssatz

Wird der Sache nach - soweit ein Verfahrensmangel auf Gemeindeebene unterlaufen ist - eine Rechtswidrigkeit des Inhaltes des angefochtenen Bescheides (Vorstellungsbeschiedes) geltend gemacht, da die belangte Behörde einen allfällig auf Gemeindeebene unterlaufenen Verfahrensmangel wahrnehmen hätte müssen und sie ihren Bescheid dann, wenn sie dies trotz Vorliegens eines solchen Mangels nicht getan hätte, mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet hätte, so kann im Hinblick darauf, daß die Vorstellungsbehörde jedoch allenfalls aufgrund eigener Sachverhaltserhebungen (in einem mängelfreien Verfahren) zur Beurteilung kommen kann, daß trotz des unterlaufenen Verfahrensmangels auf Gemeindeebene Rechte des Vorstellungswerbers nicht verletzt seien, jedoch auch ein Verfahrensmangel im Verfahren der belangten Behörde gegeben sein.

Schlagworte

Inhalt der Vorstellungentscheidung Aufgaben und Befugnisse der Vorstellungsbehörde Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH Allgemein Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Rechtsmittelverfahren Vorstellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995060131.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at